

2013-1-2-F

## Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

vom 13. April 2019

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

### § 1

#### Änderung des Kostenverzeichnisses

Die Tarif-Nr. 2.II.7/30 der Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„2.II.7/	30	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG zum Besitz und Führen von Schusswaffen durch Wachpersonen	25 bis 200 € je Wachperson“.

### § 2

#### Weitere Änderung des Kostenverzeichnisses

Die Lfd. Nr. 2.II.8/ der Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarif-Stellen 2 bis 2.4 werden wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„2	<b>Eingetragene Lebenspartnerschaft:</b>	gebührenfrei
	2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a PStG	
	2.2	Vornahme der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 LPartG in Verbindung mit § 14 PStG:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Lebenspartners	gebührenfrei
	2.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
	2.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Umwandlung zuständigen Standesamt	40 €
	2.3	Beurkundung	
	2.3.1	einer Umwandlung im Eheregister	gebührenfrei
	2.3.2	einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG	50 €
	2.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.3.3 und 2.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.“	

2. Die Tarif-Stelle 3.3 wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„3.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung nach § 41 PStG, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung oder Umwandlung bestimmt wird	gebührenfrei“.

3. Es wird folgende Tarif-Stelle 4.8 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„4.8	Ausstellung einer Eheurkunde oder eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Eheregister im Zuge einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei.

### § 3

#### Weitere Änderung des Kostenverzeichnisses

Die Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Stichwortverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „Fahrpersonal“ wird folgende Zeile eingefügt:

Gegenstand	Lfd. Nr.
„Familiennamen	2.II.8/, 2.II.9/“.

b) Die Wörter „Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ werden durch die Wörter „Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.

c) Die Zeile „Heimpersonalverordnung 7.VI.4/3“ wird gestrichen.

d) Das Wort „Meldegesetz“ wird durch das Wort „Meldewesen“ ersetzt.

e) Nach der Zeile „Nachweisverordnung“ wird folgende Zeile eingefügt:

Gegenstand	Lfd. Nr.
„Namensänderungsgesetz	2.II.9/“.

f) Nach der Zeile „Produktsicherheitsgesetz“ wird folgende Zeile eingefügt:

Gegenstand	Lfd. Nr.
„Prostituiertenschutzgesetz	7.VIII.1/“.

g) Nach der Zeile „Rettungsdienst“ wird folgende Zeile eingefügt:

Gegenstand	Lfd. Nr.
„Rohrfernleitungsverordnung	7.I.5/“.

h) In der Zeile „Rohrleitungsanlagen“ wird in der Spalte „Lfd. Nr.“ die Angabe „8.VII.0/“ durch die Angabe „5.III.3/1.10, 8.VII.0/“ ersetzt.

i) Nach der Zeile „Vorlagebescheinigung“ wird folgende Zeile eingefügt:

Gegenstand	Lfd. Nr.
„Vornamen	2.II.8/, 2.II.9/“.

2. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „BayFHVRG Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ wird gestrichen.

- b) Unter der Zeile „BayJG Bayerisches Jagdgesetz“ wird folgende Zeile eingefügt:

Abkürzung	Gegenstand
„BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung“.

- c) Unter der Zeile „BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz“ wird folgende Zeile eingefügt:

Abkürzung	Gegenstand
„ButterV	Verordnung über Butter und andere Milchstreichfette – Butterverordnung“.

- d) Unter der Zeile „ESO Eisenbahn-Signalordnung“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Abkürzung	Gegenstand
„FischEtikettG	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen – Fischetikettierungsgesetz
FleischG	Fleischgesetz
FIGDV, 1.	Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung – 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung
FIGDV, 2.	Verordnung über die Anforderungen an die Zulassung von Klassifizierungsunternehmen und Klassifizierern für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen – 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung“.

- e) Unter der Zeile „KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Abkürzung	Gegenstand
„LegRegG	Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen – Legehennenbetriebsregistergesetz
LfLV	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)“.

- f) Unter der Zeile „PfandIV Pfandleihverordnung“ wird folgende Zeile eingefügt:

Abkürzung	Gegenstand
„PflKartV	Pflanzkartoffelverordnung“.

- g) Unter der Zeile „QualV Qualifikationsverordnung“ wird folgende Zeile eingefügt:

Abkürzung	Gegenstand
„SaatgutV	Saatgutverordnung“.

- h) Unter der Zeile „TierZG Tierzuchtgesetz“ wird folgende Zeile eingefügt:

9. Die Lfd. Nr. 2.II.6/ wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„2.II.6/	1	<b>Personalausweise:</b> In den Fällen der §§ 1 und 2 PAuswGebV werden Auslagen <b>nicht</b> erhoben.	
	2	Für den Versand des Briefes ins Ausland nach § 17 Abs. 4 Satz 2 PAuswGebV werden Auslagen nach § 1a PAuswGebV erhoben.“	

10. Die Lfd. Nr. 2.II.8/ wird durch folgende Lfd. Nrn. 2.II.8 und 2.II.9 ersetzt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„2.II.8/		<b>Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung:</b>	
	<b>1</b>	<b>Eheschließung:</b>	
	1.1	Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen	
	1.1.1	bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG	55 €
	1.1.2	bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG	55 €
	1.1.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	30 € je Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist
1.1.4	Ist in Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen oder ist im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 eine Vorprüfung bezüglich einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses erforderlich, erhöht sich die Gebühr um	40 €	
1.1.5	Ist in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1.1 die Beschaffung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt beantragt und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, erhöht sich die Gebühr um	85 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.2	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG:	
	1.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden	gebührenfrei
	1.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
	1.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40 €
	1.3	Beurkundung	
	1.3.1	einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG	gebührenfrei
	1.3.2	einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG	55 €
	1.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.3.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	30 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	1.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	1.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 bis 1.1.5), 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 und 1.1.4), oder 1.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.3.3 und 1.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	<b>2</b>	<b>Eingetragene Lebenspartnerschaft:</b>	
	2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a PStG	gebührenfrei
	2.2	Vornahme der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 LPartG in Verbindung mit § 14 PStG:	
	2.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Lebenspartners	gebührenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
	2.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Umwandlung zuständigen Standesamt	40 €
	2.3	Beurkundung	
	2.3.1	einer Umwandlung im Eheregister	gebührenfrei
	2.3.2	einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG	55 €
	2.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	30 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.3.3 und 2.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	<b>3</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen:</b>	
	3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30 €
	3.2	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift	60 €
	3.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung nach § 41 PStG, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung oder Umwandlung bestimmt wird	gebührenfrei
	3.4	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung	gebührenfrei
	3.5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namenssortierung nach § 45a PStG	30 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.6	Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes	kostenfrei
	3.7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	12 €
	3.8	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	12 €
	3.9	Ist im Fall der Tarif-Stellen 3.1 und 3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	3.10	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 3.1 oder 3.2 (jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 3.9) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	<b>4</b>	<b>Benutzung der Personenstandsregister nach § 61 ff. PStG:</b>	
	4.1	Erteilung einer Personenstandsurskunde, einer Auskunft aus einem Personenstandsregister oder einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern sowie Gewährung der Einsicht in einen Registereintrag	12 €
	4.2	Erteilung einer Eheurkunde oder eines beglaubigten Ausdrucks aus dem Eheregister im Zuge einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei
	4.3	Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
	4.4	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte	15 €
	4.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12 €
	4.6	Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte aus den Personenstandsregistern oder Sammelakten nach archivrechtlichen Vorschriften	15 €



Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4.7	Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 4.1 und 4.4 bis 4.6 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um	15 € je angefangene Viertelstunde, in einfachen Fällen 5 €
	4.8	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei
	4.9	Erteilung von Personenstandsurkunden oder beglaubigten Abschriften, Auskunft aus einem Registereintrag und Einsicht in einen Registereintrag oder eine Sammelakte, wenn sie von einem deutschen Standesamt beantragt wird	gebührenfrei
	<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen:</b>	
	5.1	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt	12 €
	5.2	Beurkundung einer Geburt:	
	5.2.1	Im Inland nach § 21 PStG	gebührenfrei
	5.2.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach den §§ 36, 37 PStG	70 €
	5.2.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt	12 €
	5.3	Beurkundung eines Sterbefalls:	
	5.3.1	Im Inland nach § 31 PStG	gebührenfrei
	5.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach den §§ 36, 37 PStG	50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.3.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls	12 €
	5.4	Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG sowie die erstmalige Erteilung einer Bescheinigung hierüber	gebührenfrei
	5.5	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für die Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen vorzulegenden Dokumente  Die Gebühr ist auf die Gebühr für eine Amtshandlung nach der Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bei demselben Standesamt anzurechnen. Im Übrigen gilt die Lfd. Nr. 1.II.0/.	25 €
	5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung, sofern kein Fall der Tarif-Stelle 5.7 vorliegt	gebührenfrei
	5.7	Berichtigungen nach den §§ 47, 48 PStG nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	10 bis 220 €
	5.8	Eintragung und Löschung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
	5.9	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
	5.10	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 2016/1191	12 €
	5.11	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stelle 5.2.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.2.3), 5.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.3.3) oder 5.5 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.9/	6	<b>Allgemeiner Erhöhungstatbestand:</b>  Nimmt das Standesamt in den Fällen einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, soweit ein Antragsteller zur Beibringung von Nachweisen verpflichtet ist, Einsicht in ein Register, erhöht sich die jeweilige Gebühr um	12 € je Einsichtnahme
	1	<b>Änderung von Familiennamen und Vornamen:</b>  Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	50 bis 1.500 €
	2	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	25 bis 500 €.

11. Die Lfd. Nr. 2.III.1/ wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
„2.III.1/		<b>Rettungsdienst:</b>		
		<b>Landrettung:</b>		
		1.1	Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 BayRDG für den Betrieb von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung in der Landrettung:	
		1.1.1	Ersterteilung	50 bis 1.500 € je eingesetzten Krankenkraftwagen
		1.1.2	Neuerteilung einer abgelaufenen Genehmigung, Austausch eines Krankenkraftwagens und wesentliche Änderung des Betriebs nach Art. 23 Abs. 1 BayRDG	50 bis 1.500 € je eingesetzten Krankenkraftwagen
		1.1.3	Befugnis zur Weiterführung des Betriebs nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayRDG oder Art. 31 Abs. 4 Satz 1 BayRDG	50 bis 1.500 € je eingesetzten Krankenkraftwagen
		1.1.4	Ergänzung der Genehmigung nach Art. 27 Abs. 3 BayRDG	50 bis 500 €
		1.2	Rücknahme oder Widerruf nach Art. 29 Abs. 1, 2 oder 3 BayRDG	50 bis 1.000 €
		1.3	Schriftliche Mahnung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 BayRDG	50 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung nach Art. 68 BayHSchG	150 bis 500 €
	1.2	Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel nach Art. 105 Abs. 1 BayHSchG	kostenfrei
	2	Erteilung einer Urkunde über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen	30 €
	3	Anerkennung ausländischer Hochschulabschlussprüfungen	75 bis 200 €“.

16. Die Tarif-Nr. 3.I.2/4.3 wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„4.3	Widerspruchsverfahren:  Für das Verfahren über Widersprüche gegen Amtshandlungen <b>von Schulen</b> im Vollzug des BayEUG werden Kosten nicht erhoben, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.“.	

17. In Lfd. Nr. 3.II.2/ werden die Tarif-Stellen 1 bis 2.2.2 durch die folgenden Tarif-Stellen 1 und 2 ersetzt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„1	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 KirchStG)	25 €
	2	Erteilung einer Bestätigung über die Austrittserklärung	10 €“.

18. Die Tarif-Nr. 4.I.3/1.3 wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„1.3	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach § 197 Abs. 2 SGB VII	kostenfrei“.

19. Die Lfd. Nr. 5.II.1/ wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarif-Stellen 1.1 bis 1.4 werden wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.3	Wenn im Rahmen der in der Tarif-Stelle 1 oder 3 bewerteten Amtshandlungen eine UVP durchzuführen ist, erhöht sich die – gegebenenfalls nach der Tarif-Stelle 4 ermäßigte oder nach der Tarif-Stelle 5.1 erhöhte – Gebühr nach Tarif-Stelle 1 oder 3, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, um 40 %.	
	5.4	Die Tarif-Stellen 5.1.1 und 5.1.2 finden im Fall der Tarif-Stelle 1.3 keine Anwendung.“	

51. Die Lfd. Nr. 8.VII.0/ wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
„8.VII.0/		<b>Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen im Sinn der Nrn. 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG:“.</b>	

b) In den Tarif-Stellen 1, 2 und 3 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 20 UVPG“ durch die Angabe „§ 65 UVPG“ ersetzt.

c) In der Tarif-Stelle 4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „um 45 %“ durch die Wörter „um bis zu 45 %“ ersetzt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 mit Wirkung vom 17. Juli 2015 und § 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

München, den 13. April 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister